



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

An die

Landrätinnen und Landräte der Landkreise
in Hessen

Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
in Hessen

Leitungen der Gesundheitsämter der
Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen

nachrichtlich
Regierungspräsidien

Kommunale Spitzenverbände

Aktenzeichen
03e0731-0012/2020

Bearbeiter: Dr. Car
Durchwahl: (06 11) 3219-3809
Fax: (06 11) 32719-3809
E-Mail: timo.car@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 17. August 2021

Gemeinsamer Erlass zum Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von §§ 4, 54 der Hessischen Landkreisordnung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) sowie § 2 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) ergeht folgende gemeinsame Weisung des Hessischen Minister des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration:

Mit Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 17. August 2021 ist das beigegefügte Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 neu gefasst worden und muss bei Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in



Hessen Beachtung finden. Die hierin getroffenen Festlegungen werden für verbindlich erklärt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Anne Janz
Staatssekretärin


Dr. Stefan Heck
Staatssekretär

Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen

(Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2)

Kabinettsbeschluss vom 17. August 2021

Zuständige Behörden für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 28, 28a IfSG und Quarantänen nach § 30 IfSG sowie den Vollzug des § 28b IfSG, sind nach § 5 Abs. 1 HGöGD die Gesundheitsämter. Nach § 32 IfSG kann die Landesregierung unter den Voraussetzungen der §§ 28 bis 31 IfSG entsprechende Schutzanordnungen auch durch Rechtsverordnung erlassen. Von dieser Verordnungsermächtigung hat die Landesregierung seit dem 13. März 2020 Gebrauch gemacht und weitreichende Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung beschlossen. Die Maßnahmen wurden entsprechend dem jeweiligen Infektionsgeschehen fortlaufend angepasst. Die derzeit landesweit erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in der Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. Juni 2021, zuletzt geändert am 17. August 2021, geregelt.

Daneben bleiben die örtlich zuständigen Behörden (die unteren Gesundheitsbehörden i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr.1 HGöGD) befugt, auch über die Verordnung der Landesregierung hinausgehende Maßnahmen nach Maßgabe dieses Konzeptes anzuordnen (vgl. § 27 der Coronavirus-Schutzverordnung). Dies gilt insbesondere dann, wenn in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt innerhalb von sieben Tagen ein gegenüber dem Landesdurchschnitt signifikant erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus je 100 000 Einwohner (basierend auf der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen) vorliegt und dieser auf einem diffusen Infektionsgeschehen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt beruht.

Bei einem eng lokalisierten oder klar eingrenzbaeren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, einem Betrieb oder in einer Kommune, kann das Beschränkungskonzept nur die betroffene Einrichtung oder Kommune umfassen. Ausnahmen von Geboten und Verboten der Rechtsverordnungen können die örtlich zuständigen Behörden nur in den ausdrücklich in den Verordnungen vorgesehenen Fällen erteilen.

Bei der Entscheidung über etwaige Maßnahmen und Beschränkungen im Rahmen dieses Eskalationskonzepts bildet die 7-Tage-Inzidenz nach wie vor einen wesentlichen Orientierungspunkt. In die erforderliche Gesamtabwägung sind darüber hinaus die Reproduktionszahl R, die Quote der Positiv-Testungen, der Impfstatus der Bevölkerung (v.a. der besonders gefährdeten Gruppen), der Anteil neuer Varianten sowie die Hospitalisierungsrate einzubeziehen. Etwaige Maßnahmen sollten grundsätzlich befristet werden und insbesondere dem Bestimmtheitserfordernis genügen. Sie sind permanent auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Beschränkungen sollen im Regelfall wieder ab dem nächsten Tag zurückgenommen werden, wenn der Schwellenwert der jeweiligen Stufe fünf Tage in Folge unterschritten wird.

Beschränkungen des Schulbetriebs, die sich nicht nur auf das Infektionsgeschehen an einzelnen Schulen beziehen, bedürfen des Einvernehmens mit dem Staatlichen Schulamt. Sollen aufgrund der gesundheitsfachlichen Einschätzung der Gesundheitsämter Anordnungen getroffen werden, die erhebliche Konsequenzen für die Unterrichtsorganisation nach sich ziehen, so informieren die Gesundheitsämter vor Erlass von Anordnungen das jeweilige Staatliche Schulamt und den kommunalen Schulträger. Die Staatlichen Schulämter bereiten mit den betroffenen Schulen die hieraus folgenden unterrichtsorganisatorischen Anpassungen vor.

Zur Absicherung einer effektiven Pandemiebekämpfung, unter Einhaltung der genannten Zielvorgaben und Entscheidungskriterien, ist ein gestuftes Vorgehen entsprechend den Vorgaben des folgenden Eskalationskonzepts angezeigt:

Allgemeine inzidenzunabhängige verwaltungsorganisatorische Anforderungen zur Eindämmung von SARS-CoV-2:

- Es erfolgt eine regelmäßige Lageanalyse des Infektionsgeschehens sowie Verlaufsbeurteilung des regionalen Lagebildes unter Zugrundelegung der täglichen Meldezahlen des RKI sowie ergänzender regionaler Parameter (z.B. geographische Besonderheiten, Orte mit zentralörtlicher Funktion, Reproduktionszahl, Bettenkapazitäten und Behandlungsbedarfe, lokalisierbare Infektionsgeschehen)

durch die bewährten kommunalen Strukturen. Zur Bewertung der Lage erfolgt ein regelmäßiges Monitoring der o.g. Faktoren.

- Die Gebietskörperschaften erstellen und übermitteln einen wöchentlichen Lagebericht zum lokalen und regionalen Infektionsgeschehen sowie den geplanten und ergriffenen Maßnahmen an das HMSI und das HLPUG mittels vorgegebenem Meldeformular jeweils montags bis 12 Uhr.
- Bei Infektionsfällen erfolgt die routinemäßige, unverzügliche und vollständige Kontaktpersonennachverfolgung unter Nutzung von SORMAS zum Kontaktpersonenmanagement sowie die lückenlose Dokumentation und vollständige SurvNet-Meldung.
- In den Gesundheitsämtern ist ein ausreichender Personalbestand vorzuhalten, der die Kontaktpersonennachverfolgung gemäß der Containmentstrategie des RKI gewährleistet. Vor Ort ist die ausreichende Bevorratung von persönlicher Schutzausrüstung und die Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Durchführung von lagebedingt notwendigen Sammel-/Reihentestungen sicherzustellen. Die ambulante und stationäre Versorgung sowie die Testkapazitäten sind an das jeweilige Lagebild anzupassen.
- Infektionsketten sind durch geeignete Maßnahmen (bspw. Absonderungen, Schließung von Bereichen/Gruppen in Einrichtungen) zu unterbrechen. Mögliche Beschränkungskonzepte sind unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten für begrenzt lokalisierbare sowie nicht lokalisierbare Ausbruchsgeschehen vorzubereiten. Hiernach ggf. erforderlich werdende regionale, örtliche oder einrichtungsbezogene Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen des RKI und der Maßnahmen der Coronavirus-Schutzverordnungen des Landes Hessen zu veranlassen. Bei der Planung und Durchführung einschränkender Maßnahmen ist der Erhalt der Funktions- und Versorgungsfähigkeit Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) sicherzustellen.
- Ggf. betroffene Nachbarstädte und -landkreise sind unter Einbeziehung des Koordinierungsbeirates Regionales Pandemiegeschehen des HMSI unverzüglich über das örtliche Infektionsgeschehen zu informieren. Eine enge Abstimmung und Kooperation betroffener Nachbarstädte und -landkreise ist sicherzustellen.
- In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen ist die gezielte und umfassende Öffentlichkeitsarbeit und Information der Bürgerinnen und Bürger (z. B. Verhaltenshinweise, Abstandsgebote, Bereitstellung eines Bürgertelefons), ggf. unter Einbezie-

hung von hessenWARN und der sozialen Medien der Polizei, zu veranlassen. Soweit vorhanden sollen auch erweiterte Kommunikationswege zu Bevölkerungsgruppen, die über die herkömmlichen Medien nicht erreicht werden, ggf. unter Einbezug regionaler nichtstaatlicher Organisationen genutzt werden.

- Die Kontrolltätigkeit der Ordnungsämter hinsichtlich der Einhaltung von Schutzmaßnahmen/-vorgaben ist sicherzustellen.
- Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch des regionalen Krisengremiums mit dem Koordinierungsbeirat regionales Pandemiegeschehen des HMSI. Die zuständigen Behörden informieren das HMSI über Orte, Verlauf und Ausbreitung des Infektionsgeschehens.

Darüber hinaus sind unter Beachtung der oben genannten Vorgaben folgende zusätzliche inzidenzabhängige Maßnahmen zu ergreifen:

Ab kumulativ 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:

- Handelt es sich um ein diffuses, nicht klar eingrenzbare Infektionsgeschehen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, sind die nachstehenden Maßnahmen per Allgemeinverfügung anzuordnen. Bei einem nachweislich eng lokalisierten oder klar eingrenz- und damit eindämmbaren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, einem Betrieb oder in einer Kommune, können auch einzelne dieser Maßnahmen ergriffen werden oder die Maßnahmen auf die betroffene Einrichtung oder Kommune beschränkt werden:
 - Einlass in geschlossene Räume bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV unabhängig von der Teilnehmerzahl (d.h. auch bei mehr als 25 bis einschließlich 100 Personen). Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen.
 - Einlass als Besucher in Einrichtungen der Behindertenhilfe nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV.

- Einlass in die Innengastronomie nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV (gilt nicht für Betriebsangehörige in Betriebskantinen).
- Einlass in Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie zum Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV.
- Einlass in die Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in die Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV (gilt nicht für den Spitzen- und Profisport).
- In Übernachtungsbetrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen die Vorlage eines Negativnachweises nach § 3 CoSchuV bei Anreise und bei längeren Aufenthalten zweimal pro Woche.
- Erbringung körpernaher Dienstleistungen nur für Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV.

Ab kumulativ 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:

- Ein fester Verbindungsbeamter/-beamtin der Polizei Hessen ist anzufordern.
- Handelt es sich um ein diffuses, nicht klar eingrenzbares Infektionsgeschehen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, sind die nachstehenden Maßnahmen **zusätzlich zu den in der vorherigen Stufe genannten Maßnahmen** per Allgemeinverfügung anzuordnen. Bei einem nachweislich eng lokalisierten oder klar eingrenz- und damit eindämmbaren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, einem Betrieb oder in einer Kommune, können auch einzelne dieser Maßnahmen ergriffen werden oder die Maßnahmen auf die betroffene Einrichtung oder Kommune beschränkt werden:
 - Generelle Pflicht zu medizinischen Masken in Gedrängesituationen, in denen die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.
 - Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte auf 500 Personen im Freien und 250 Personen in Innenräu-

men (zuzüglich Geimpfte/Genesene); die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten. Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen.

Ab kumulativ 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:

- Über das HMSI kann zusätzliches Unterstützungspersonal des RKI angefordert werden.
- Der Planungsstab stationäre Versorgung des HMSI übernimmt die Steuerung der medizinischen Lage.
- Handelt es sich um ein diffuses, nicht klar eingrenzbares Infektionsgeschehen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, sind die nachstehenden Maßnahmen **zusätzlich zu den in den vorherigen Stufen genannten Maßnahmen** per Allgemeinverfügung anzuordnen. Bei einem nachweislich eng lokalisierten oder klar eingrenzbares Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, einem Betrieb oder in einer Kommune, können auch einzelne dieser Maßnahmen ergriffen werden oder die Maßnahmen auf die betroffene Einrichtung oder Kommune beschränkt werden:
 - Anordnung einer FFP2-Maske (oder gleichwertig) für das nicht vollständig geimpfte oder genesene Personal in Alten- und Pflegeheimen.
 - Allgemeine Kontaktregel für den öffentlichen Raum: maximal 10 Personen aus verschiedenen Hausständen oder zwei Hausstände, Kinder bis einschließlich 14 Jahre sowie Genesene und vollständig Geimpfte zählen nicht mit (entsprechende Empfehlung für private Wohnungen).
 - Anordnung medizinischer Masken in den Schulen auch am Sitzplatz.
 - Einlass zu Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV (auch im Freien) nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV.

- Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte auf 200 Personen im Freien und 100 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene); die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten.
- Anordnung einer FFP2-Maske (oder gleichwertig) im ÖPNV (nicht für Kinder unter 16 Jahre).
- Generelle Empfehlung zum Homeoffice.
- Einlass auf die Außenflächen von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV (gilt nicht für den Spitzen- und Profisport).
- Zugangsbegrenzung im Einzelhandel: auf die ersten 800 Quadratmeter Verkaufsfläche höchstens eine Kundin oder ein Kunde je angefangener Verkaufsfläche von 10 Quadratmetern und auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche höchstens eine Kundin oder ein Kunde je angefangener 20 Quadratmeter; für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche maßgebend. Tagesaktueller Negativnachweis wird empfohlen in Verkaufsstätten, die nicht zu Geschäften der Grundversorgung zählen.
- Einlass auf die Außenflächen von Tanzlokalen, Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 CoSchuV (vollständig geimpft, genesen oder PCR-Test).
- Einlass in die Außengastronomie nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV (gilt nicht für Betriebsangehörige in Betriebskantinen).
- Anordnung einer FFP2-Maske (oder gleichwertig) bei körpernahen Dienstleistungen (nicht für Kinder unter 16 Jahre).
- Zugang zu Prostitutionsstätten nur für Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 CoSchuV (vollständig geimpft, genesen oder PCR-Test).

Die Hessische Landesregierung behält sich vor, bei einem weiter steigenden Infektionsgeschehen unter Berücksichtigung und Bewertung der landesweiten Hospitalisierungsrate weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.